

## **Merkblatt über die Kenntlichmachung von „Döner Kebab“, „Hackfleischdrehspießen“ und ähnlichen Erzeugnissen bei loser Abgabe**

### **1. Allgemeines**

Die Bezeichnung „Döner Kebab“/ „Döner Kebap“ setzt sich aus den türkischen Worten „Döner“ = „sich drehend“/ „er dreht sich“ und „Kebab“= „Röst- oder Grillfleisch“ zusammen. Die alleinige Angabe „Döner“ ist synonym zur Bezeichnung „Döner Kebab“ zu sehen.

### **2. Verkehrsauffassung**

#### **2.1. Verkehrsauffassung in Deutschland<sup>1</sup>**

Nach allgemeiner Verkehrsauffassung werden unter „Döner Kebab“ beziehungsweise „Döner“ dünne, auf einen Drehspieß aufgesteckte Fleischscheiben verstanden. Das Ausgangsmaterial ist Lamm-/Schafffleisch und/oder Kalb-/Rindfleisch. Ein mitverarbeiteter Hackfleischanteil von höchstens 60 % ist zulässig. Das Hackfleisch im Erzeugnis muss der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechen. Neben Salz, Gewürzen, Eiern, Zwiebeln, Öl, Milch und Joghurt enthält „Döner Kebab“ keine weiteren Zutaten.

„Hähnchen- beziehungsweise Puten-Döner Kebab“ wird ausschließlich aus der entsprechenden Geflügelart hergestellt. Wie Hackfleisch zerkleinertes Fleisch wird nicht zugesetzt. Der Geflügelhautanteil beträgt maximal 18 %. Hähnchen-/Puten - Döner kann aus Huhn und Pute bestehen aber ausschließlich aus Geflügelfleisch.

#### **2.2. Abweichung von der allgemeinen Verkehrsauffassung**

Durch Verwendung von beispielsweise

- Fleisch anderer Tierarten
- pflanzlichen Proteinen (zum Beispiel Soja)
- Stärke, Paniermehl
- Trinkwasser (Flüssigwürzung)
- erhöhtem Hackfleischanteil
- Hackfleisch, Fleischanteil zum Teil fein zerkleinert

weicht ein Erzeugnis von der allgemeinen Verkehrsauffassung des „Döner Kebab“ ab.

### 3. Erzeugnisse eigener Art / Aliud

Erreichen die Abweichungen von der allgemeinen Verkehrsauffassung ein bestimmtes Ausmaß, handelt es sich um ein Erzeugnis eigener Art. Die Abweichungen können nicht mehr ausreichend in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung „Döner Kebab“ beschrieben werden. Zur Vermeidung einer Irreführung muss eine andere Bezeichnung gewählt werden.

Diese muss Verwechslungen mit „Döner Kebab“ ausschließen. Sie sollte es dem Verbraucher ermöglichen, die Art des Lebensmittels zu erkennen und er sollte es von verwechselbaren Erzeugnissen unterscheiden können. Die Bezeichnung „Döner Kebab“ beziehungsweise „Döner Kebab Art“ ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Ein Erzeugnis eigener Art ist ein Produkt mit beispielsweise

- mehr als 60% Hackfleisch **und mit einer oder mehreren Abweichungen** wie unter 2.2 beschrieben
- Herstellung unter Verwendung von Separatorenfleisch
- Schweinefleisch

### 4. Kenntlichmachung auf der Speisekarte/ Aushang o.ä.

Werden diese Erzeugnisse in einer Fertigpackung bezogen, so kann zunächst die Verkehrsbezeichnung aus den Angaben auf dem Etikett entnommen werden. Aufgrund möglicher Abweichungen in der Zusammensetzung (siehe 2.2) ist immer auch das Zutatenverzeichnis zu beachten. Verwendet der Lebensmittelunternehmer in Ausnahmefällen eine von der Originalkennzeichnung abweichende Verkehrsbezeichnung, so obliegt ihm eine besondere Sorgfaltspflicht.

Die Verwendung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe zugelassener Zusatzstoffe ist möglich. Neben der Verkehrsbezeichnung sind auf der Speisekarte Zusatzstoffe mit dem Klassennamen anzugeben (zum Beispiel „mit Geschmacksverstärker“). Die Kenntlichmachung von Zusatzstoffen kann auch mittels Fußnote erfolgen.

Die Angaben „Döner Kebab \*1)“ und ein Fußnotenhinweis zu Abweichungen zum Beispiel \*1): „mit Paniermehl“ oder \*1): „Hackfleischdrehspieß vom Rind “ beziehungsweise ähnliche Varianten sind nicht möglich.

Beispiele für die

Beschreibung der Art des Produkte	Zusammensetzung	Verkehrsbezeichnung auf der Speisekarte
<b>Erzeugnisse, die der Verkehrsauffassung entsprechen</b> Verkehrsübliche Zutaten und verkehrsübliche Beschaffenheit gemäß den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches	aus Schaf- und/oder Rindfleisch:	Döner Kebab oder Döner
	aus Putenfleisch:	Puten-Döner Kebab bzw. Puten-Döner
	aus Hähnchenfleisch:	Hähnchen-Döner Kebab bzw. Hähnchen Döner
<b>Erzeugnisse mit Abweichungen, die kenntlich gemacht werden müssen</b>  Wie z.B. Stärke, Paniermehl, Sojaweiß, Fleisch anderer Tierarten (außer Schwein siehe Punkt 3).	aus Schaf- und/oder Rindfleisch mit Paniermehl:	Döner Kebab mit Paniermehl
	aus Putenfleisch mit Paniermehl und Sojaweiß:	Puten-Döner Kebab mit Paniermehl und Sojaweiß
	aus Schaf- und/oder Rindfleisch mit Putenfleisch:	Döner Kebab mit Putenfleischanteilen
	aus Schaf- und/oder Rindfleisch mit <u>teilweise</u> fein zerkleinertem Hackfleischanteil:	Döner Kebab, Hackfleisch zum Teil fein zerkleinert
	mit mehr als 60 % Hackfleischanteil ( <u>ohne</u> weitere Abweichungen nach 2.2):	Döner Kebab mit 70 % Hackfleisch
<b>nicht leitsatzkonforme Erzeugnisse eigener Art</b>  Das Erzeugnis besitzt nicht die Eigenschaften eines Döner Kebab (zum Beispiel mehr als 60 % Hackfleisch <u>und</u> Mitverarbeitung von Paniermehl) und muss deshalb anders bezeichnet werden.	zum Beispiel aus Rindfleisch mit mehr als 60 % zubereitetem Hackfleisch ( <u>mit</u> Abweichung nach 2.2):	Hackfleischzubereitung am Spieß oder Hackfleischdrehspieß vom Rind
	zum Beispiel aus ...und Fleisch anderer Tierarten mit >60 % Hackfleisch und eventuell anderen Abweichungen	Hackfleischdrehspieß vom ...mit ... zum Beispiel Geflügel oder Schwein
	zum Beispiel aus Rindfleisch/Geflügelfleisch mit <b>überwiegend</b> / <b>ausschließlich</b> fein zerkleinertem Fleischanteil:	Drehspieß aus fein zerkleinertem Rindfleisch beziehungsweise Geflügelfleisch

## 5. Auszug gesetzliche Grundlagen

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission
- Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIDV)
- Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse
- Die gesetzlichen Grundlagen können auch unter folgenden Links erhalten werden:  
Zugang zum EU-Recht: <http://eur-lex.europa.eu/de>  
Bundesministerium für Justiz: <http://www.gesetze-im-internet.de>

### Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde behält sich weitere Auflagen vor.

Für Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde zur Verfügung.

Landratsamt Nordsachsen

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt / Sachgebiet Lebensmittelüberwachung

LÜVA  
Richard-Wagner-Str. 7a  
04509 Delitzsch  
Tel.: 03421-758 5202

Außenstelle Torgau  
Südring 17  
04860 Torgau  
E-Mail: [lueva@lra-nordsachsen.de](mailto:lueva@lra-nordsachsen.de)